

Folgende Voraussetzungen gelten bzw. folgendes ist zu beachten:

A. Allgemeines zur Förderbeantragung:

- Gefördert wird die Umstellung und Beibehaltung des **Gesamtbetriebes** auf den ökologischen Landbau
- Der sog. **Grundantrag kann zum 30.06.** (Ausschlussfrist!) eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.
Grundanträge stellen...
 - ..Betriebe, die erstmalig eine Ökoförderung beantragen (Neu-„Umsteller“, Einsteiger)
 - ..bereits bestehende Ökobetriebe, deren Förderzeitraum (..i.d.R. 5 Jahre) abgelaufen ist und die weiterhin eine Ökoförderung erhalten wollen („Beibehalter“)
- Für Umsteller/Einsteiger gilt: **Erforderlich ist Abschluss eines Kontrollvertrages** mit einer in NRW anerkannten Öko-Kontrollstelle.
(Sollte dieser Kontrollvertrag nicht zur Grundantragstellung (bis 30.06.) vorliegen, kann dieser bis **spätestens 30.11.** bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer **nachgereicht** werden)
- (Verpflichtung in der Förderung für jeweils 5 Jahre)
- Das **Einreichen** der jeweils aktuellen **Öko-Kontroll-Bescheinigung** (nach der Jahresprüfung) muss **innerhalb von 6 Wochen** nach Zugang des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erfolgen.
(Wird die Prüfbescheinigung wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Kontrolle (Datum des Auswertungsschreibens) vorgelegt, erfolgt eine Kürzung der gesamten Prämie von 5 %)
- Zum Erhalt der (höheren) **Umstellungsförderung** (Einführung des ökologischen Landbaus) der ersten beiden Umstellungsjahre gilt **folgende Bedingung**:
Zwischen dem Datum des Beginns der Kontrolle gemäß EU-Öko-Verordnung (Datum der Gültigkeit des Kontrollvertrags) und dem Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums dürfen **nicht mehr als 21 Monate** liegen.
- Betriebe mit **Beibehaltungsförderung** können **nicht gleichzeitig eine Förderung für die Einführung des ökologischen Landbaus erhalten**, auch dann nicht, wenn in größerem Umfang zusätzliche, bisher konventionell bewirtschaftete Flächen, vom Betrieb umgestellt werden.
- Es können **nur Flächen** gefördert werden, die **in NRW** liegen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Betriebe mit Betriebssitz in NRW handelt oder mit Betriebssitz außerhalb von NRW.
- Der **Kontrollkostenzuschuss** gemäß Ziffer 7.3 der Förderrichtlinie wird nur Betrieben mit Betriebssitz in NRW gewährt und zwar für Flächen, die in NRW liegen.
- **Nicht gefördert** werden folgende Flächen bzw. Tatbestände (gemäß 4.2 der Förderrichtlinie)
 - Landschaftselemente
 - Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht (..also z. B.: Flächen mit entsprechenden Vereinbarungen für die durch Eingriffe in die Natur andernorts, z.B. durch Baumaßnahmen, ein Ausgleich geschaffen wird. Dies kann je nach Vereinbarung alleine durch die bloße Tatsache der ökologischen Bewirtschaftung erfolgen oder mit zusätzlichen Auflagen wie etwa Maßnahmen zum Artenschutz o.ä. verbunden sein)

- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind;
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind
ggf. Ausnahme: Flächen im öffentlichen Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können. (Einzelfallentscheidung!)
(Unter „pachtzinsfrei“ werden Flächen verstanden, deren Pachtpreis unter 25,56 €/ha p.a. (= ehemals 50 D-Mark je Hektar und Jahr) liegt.)
- Die Ökoförderung für **Flächen in anderen Bundesländern** ist jeweils gesondert in den anderen Bundesländern zu beantragen!
Ausnahme: Rheinland-Pfalz; das als einziges Bundesland bei der Förderung des ökologischen Landbaus das sogenannte Betriebsitzprinzip anwendet, können Flächen von Ökobetrieben mit Betriebsitz in NRW, die in Rheinland-Pfalz liegen, bis auf Widerruf mitgefördert werden. (Aus dem gleichen Grund können andererseits aber Flächen in NRW, die von Antragstellern mit Betriebsitz in Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden, nicht gefördert werden.)

B. Regelungen in speziellen Förderbereichen

- Für die Anerkennung von **Kernobstanlagen als Dauerkultur** müssen wenigstens 800 Bäume je Hektar und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume je Hektar gepflanzt sein. Sonstige Obstanlage (Code 829) und Sonstige Dauerkulturen (Code 850) werden von der Prämienhöhe wie Gemüse und Zierpflanzenflächen gefördert. Im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen müssen wenigstens 90 Bäume je Hektar vorhanden sein. Zur förderfähigen Baumschulfläche gehört die Fläche im Freiland, auf der junge verholzende Pflanzen (ohne Forstpflanzen), die zum Auspflanzen bestimmt sind, angebaut werden.
- **Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes bei der Förderung von Dauergrünland sind...**
 - ...die im Betrieb festgestellten Dauergrünlandflächen einschließlich der (nicht förderfähigen) Flächen gemäß Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie (s.o.) und Flächen in anderen Bundesländern.
 - ...die im Betrieb gehaltenen relevanten Tiere und der Umrechnungsschlüssel in der Anlage 2 der Förderrichtlinie zur Ermittlung des Viehbesatzes.
 - Für die Berechnung des Viehbesatzes werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundete Werte herangezogen.
Konkret: Eine Unterschreitung des **durchschnittlichen (!) jährlichen Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je Hektar** Dauergrünland liegt somit schon bei 0,29 GVE/ha vor!
 - Der durchschnittliche, jährliche Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland ist auch dann zu beachten, wenn die **Haltung nur über einen Teil des 12-Monatszeitraums** stattfindet.
Hierzu ein Beispiel: Wird Pensionsvieh nur im Zeitraum 01.05. bis 31.10.; d.h. also für 6 Monate (halbes Jahr) gehalten, muss der Viehbesatz in dieser Zeit mind. 0,6 RGV je Hektar betragen, damit der durchschnittliche, jährliche Mindestviehbesatz dann mind. 0,3 RGV je Hektar beträgt. Bei geringeren bzw. generell abweichenden Haltungszeiträumen als den in diesem Beispiel angeführten 6 Monaten gelten dementsprechend analoge Umrechnungsansätze.

- **Förderung von Unterglasflächen**

- Förderfähig sind begehbare Gewächshäuser aus Glas. Andere Eindeckmaterialien sind zulässig, soweit die Gewächshäuser über Stehwände mit einer Mindesthöhe von 3 m verfügen und mit einer automatischen Lüftungsregelung ausgestattet sind. (Folientunnel sind nicht förderfähig.)
- Die Gewächshäuser müssen mindestens 9 Monate im Jahr zum Anbau von Pflanzen genutzt werden.
- Förderfähig sind alle Kulturen im Bereich des Garten- und Zierpflanzenanbaus, incl. Heil- und Gewürzpflanzen, unabhängig davon, ob sie in gewachsener Erde oder in Töpfen kultiviert werden.
- Die zur Förderung/Auszahlung beantragte Fläche in den Gewächshäusern (Grundfläche) ist vom Antragsteller im Rahmen des ELAN-Verfahrens anzugeben. Sie ist damit Bestandteil des Flächenverzeichnisses des Antragstellers. Flächen, die nicht zum Anbau oder zur Kultivierung der Pflanzen zählen (z.B. Verbindungsgänge zwischen Gewächshäusern, Bereiche in denen Substrat gemischt wird, Pflanzen gelagert oder verpackt werden, sonstige Lagerbereiche, Sozialräume), dürfen dabei nicht mit angegeben werden.
- Gefördert wird die zur Verfügung stehende Grundfläche eines Gewächshauses abzüglich einer Pauschale von 10% für Wege. Dieser Abzug wird automatisch seitens der Zahlstelle im Rahmen des Auszahlungsverfahrens vorgenommen.